



# BESOLDUNGSRECHT:

## Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile

### Worum geht's?

Das Bayerische Staatsministerium für Finanzen hat im Dezember letzten Jahres einen Gesetzesentwurf dazu ins parlamentarische Verfahren eingebracht. Nötig wurde dies, weil das Bundesverfassungsgericht entschieden hat, dass der Dienstherr als Ausfluss des Alimentationsprinzips (Art. 33 Abs. 5 GG) verpflichtet ist, Beamten und Beamtinnen für das dritte und jedes weitere unterhaltsberechtigten Kind einen familienbezogenen Gehaltsbestandteil in Höhe von mindestens 115 % des durchschnittlichen sozialhilferechtlichen Gesamtbedarfs eines Kindes zu gewähren.

### Was plant das Ministerium genau?

Kurz gesagt: Der Familienzuschlag wird z.T. deutlich erhöht und mit der Ballungsraumzulage gekoppelt. Diese wiederum wird auf alle Beamt\*innen ausgedehnt. Das kann zu einer Vervielfachung des Familienzuschlags führen, v.a. wenn man in einem Ballungsraum (z.B. Großraum München) wohnt. Die Ortsklassen von I bis VII richten sich nach dem Wohnort und folgen dem Grundsatz, dass höhere Wohnpreise vor Ort auch eine höhere Ortsklasse zur Folge haben. Folgende Orts- und Familienzuschläge gelten nach dem Entwurf ab dem 1.1.2023 (rückwirkend):

Orts-klasse	Stufe L	Stufe V	Stufe 1	Stufe 2	zzgl. für das 3. Kind	zzgl. je weiterem Kind
I		77,00	305,34	446,07	436,16	522,16
II						
III				477,46	449,25	563,90
IV			326,23	508,84	462,73	606,06
V		99,00	347,12	540,22	476,61	648,60
VI		121,00	368,01	609,85	490,91	691,56
VII	149,83	149,83	480,52	690,66	505,63	734,95

### Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 10

Der Orts- und Familienzuschlag ab der Stufe 1 erhöht sich für jedes zu berücksichtigende Kind wie folgt:

Ortsklasse	Besoldungsgruppe							
	A 3	A 4	A 5	A 6	A 7	A 8	A 9	A 10
I	30,94	27,39	26,45	24,60	21,64	19,66	15,91	9,60
II	32,79	30,77	29,71	27,63	24,31	22,08	17,87	10,78
III	36,43	34,18	33,01	30,69	27,01	24,53	19,85	11,97
IV	40,47	37,97	36,67	34,09	30,01	27,25	22,05	13,30
V	44,47	41,72	40,29	37,46	32,97	29,94	24,22	14,61
VI	48,33	45,34	43,79	40,71	35,83	32,54	26,32	15,88
VII	53,10	49,82	48,12	44,73	39,37	35,75	28,92	17,45

### Und nun?

Diese Steigerung ist deutlich geringer, als die von DGB und GEW geforderten Erhöhungen. Sie ist aber dennoch spürbar und verbessert die Einkommenssituation.

Auf die Konkurrenzregelung bei Doppelbeamt\*innen-Ehen verzichtet das Gesetz. Das ist ein Quantensprung: Haben beide Ehepartner\*innen Anspruch auf einen Zuschlag der Stufe V, wird dieser künftig in voller Höhe ausbezahlt und nicht wie der aktuelle Familienzuschlag der Stufe 1 jeweils nur zur Hälfte. Beide erhalten jeweils den vollen Betrag. Dies gilt aber nur für verheiratete oder in Lebenspartnerschaft lebende Paare und nicht für Verwitwete oder Geschiedene mit Unterhaltsverpflichtungen.

Die Stufen bauen nicht aufeinander auf. Die Zuordnung erfolgt nur zu einer Stufe, d.h. man bekommt nicht neben der Stufe 1 oder 2 noch zusätzlich die Stufe L oder V.

Neu ist eine Regelung, die auf Bestreben der GEW und des DGB eingeführt wurde: Werden pflegebedürftige nahe Angehörige (ab Pflegegrad 2) in den eigenen Haushalt aufgenommen, zählen sie für den Familienzuschlag wie eigene Kinder. Das kann einen Betrag von knapp 500€ ergeben, der unabhängig vom Pflegegeld bezahlt wird.

Ein besonderes Schickel gibt es noch: Da wie oben geschildert die Änderung der Familienzuschläge auf ein durch einen kinderreichen Beamten erstrittenes Urteil des Bundesverfassungsgerichts zurückgeht, werden sie rückwirkend bis 2020 bezahlt. Das kann im Einzelfall die Nachzahlung von vielen Tausend Euro zur Folge haben.